

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
1.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Schreiben vom 11.07.2017	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 21.06.2017	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	
3.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund Schreiben vom 21.06.2017	Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rheinland 1“ und „Rheinpreußen“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Rheinpreußen – Gas“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rheinland 1“ bzw. „Rheinpreußen“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Rheinpreußen – Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rütenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Bergwerkeigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
4.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst/ Luftbildauswertung Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Schreiben vom 16.06.2017 (ohne Anlagen)</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	
5.	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin Schreiben vom 12.06.2017</p>	<p>Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen: Aufgrund der geringen Höhe der Photovoltaik-Anlagen sind Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten. Funkmessstationen der Bundesnetzagentur sind auch nicht betroffen.</p> <p>Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>Meldeportal <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/> der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.</p> <p>Wichtige und umfassende Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link : www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung< http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
6.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn Schreiben vom 30.06.2017	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines übertragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt ein Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Hochspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genau Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPIG als länderübergreifender- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord), räumlich betroffen. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur schon deshalb zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>möchte jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass nach der vorgenannten Neuregelung die Bundesnetzagentur für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben, also auch für das Vorhaben Nr. 1, bei der Durchführung des Bundesfachplanung insbesondere die Realisierung eines möglichst geradlinigen Verlaufs eines Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens zu prüfen hat und sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 358 der Stadt Moers in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu befindet. Am 17.03.2017 veröffentlichte die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, erste Untersuchungsergebnisse in Form eines strukturierten Untersuchungsraums. Derzeit führt die Vorhabenträgerin Maßnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im Rahmen des formellen Verfahrens der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur ihrerseits Beteiligungsverfahren durchführen. Ich möchte anregen, dass Sie sich über die weitere Entwicklung des Vorhabens gezielt informieren.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 1 zuständige Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf deren Internetseite sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung.</p>	
7.	ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH	Gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan Nr. 358 bestehen seitens der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH keine Einwände	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
	Wittfeldstraße 34, 47441 Moers Schreiben vom 21.06.2017 (ohne Anlagen)	oder Bedenken. Zu Ihrer Information haben wir Bestandspläne der im Geltungsbereich vorhandenen Versorgungsanlagen beigefügt.	
8.	Kreis Wesel - Der Landrat Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel Schreiben vom 28.06.2017	Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Schaffung von Planungsrecht zu Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit entsprechender Grüneinbindung. Geplant ist die Darstellung eines Sondergebietes Solarpark sowie von Grünflächen / Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreisausschusses als Träger der Landschaftsplanung nehme ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung: Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Landschaftsplanung:</u> Die o.a. Bauleitplanung liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“. Vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung bestehen gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass nur der Bereich parallel zur Bundesautobahn A 40 bis zu einer Tiefe von ca. 100 Metern als Sondergebiet (ca. 5,5 ha) ausgewiesen wird und die angrenzenden Flächen gemäß den Zielen des Landschaftsplanes, insbesondere für den Biotopverbund optimiert werden. Hinsichtlich der im Landschaftsplan dargestellten und festgesetzten örtlichen Erfordernisse von Natur und Landschaft besteht im Bezug auf die Ausweisung des Sondergebietes	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>„Solarpark“ ein flächenhafter und gewichtiger Konflikt. Hinsichtlich des in Rede stehenden Vorhabenbereiches stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung“ einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar:</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind folgende generelle Ziele dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potentiellen Vegetation zu ergänzen, - der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressourcen zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken, - die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. - extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern, - naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln, - Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. - Für den Vorhabenbereich innerhalb des insgesamt 44 ha großen Entwicklungsraums E 48 „Vinner Feld, Vinngraben“ gilt im Konkreten: - Der in Teilen ausgeprägte Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten. 	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<ul style="list-style-type: none"> - Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbau-bereichen zu ergänzen. - Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. <p>Mit dem im in Rede stehenden Bereich überlagernden Entwicklungsziel „Biotopverbund“ soll gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Landschaftsstrukturen und ihre ökologischen Wechselbeziehungen erhalten und entwickelt werden. In den dargestellten Bereichen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.</p> <p>Der Geltungsbereich der 95. Änderung wird aufgrund der geplanten bzw. bereits realisierten Maßnahmen im Zusammenhang des Ökokontos vollständig als Verbindungsfläche des lokalen Biotopverbundes dargestellt. Ökologisch korrespondierende Bereiche befinden sich im Niederungs-/Auenbereich des Schafheimer Bruchkendels, der übrigen Flächen des Ökokontos „Vinn“ mit dem Vinngraben als Verbindungselement sowie im Bereich der Schwafheimer Seen.</p> <p>Für den entsprechenden ca. 44 ha großen Maßnahmenraum M 53 „Vinner Feld, Vinngraben“ setzt der Landschaftsplan folgende Maßnahmen der Maßnahmengruppe „Wald-Offenland-Bereiche“ fest: Entwicklungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung und Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/Mischwaldbeständen 	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha) - Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe <p>Optimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen <p>Der Landschaftsplan setzt zudem für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das insgesamt ca. 43 ha große Landschaftsschutzgebiet I 35 „Vinner Feld, Vinngraben“ fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen Landschaftsraumes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Landschaft einschließlich ihrer integrierten Kompensationsflächen (Ökokonto ENNI) wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten - zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund. 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des struktur- und abwechslungsreichen Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild. 3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch Wald- sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen gegliederten Landschaftsraumes für die Naherholung. <p>Für die Bauleitplanung ergeben sich insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse:</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht nur im Bereich der Sondergebietes „Solarpark“ (ca. 5,5 ha) zurück. Dies ist ausdrücklich in der Begründung zum Bauleitplan bzw. durch nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes darzulegen.</p> <p>Aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 5,5 ha Funktionsflächen, die auch unter dem Aspekt des lokalen Biotopverbundes zu betrachten sind, kommt der Realisierung der Optimierungsmaßnahmen auf den verbleibenden Flächen eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Maßnahmen sind im LBP darzustellen. Der Vorrang der Maßnahmenumsetzung innerhalb von Biotopverbundflächen ist aufgrund der Inanspruchnahme von Funktionsflächen durch die Bauleitplanung zwingend erforderlich.</p> <p>Das ca. 5,5 ha große Sondergebietes „Solarpark“ kann nur rechtswirksam werden, wenn das LSG in Verbindung mit der Darstellung der Entwicklungsziele Erhaltung/Biotopverbund außer Kraft tritt. Hinsichtlich des Verzichtes auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung ist im Verfahren nach § 4 (2) BauGB ein Votum des Kreisausschusses erforderlich. Hierauf und auf die Rechtsfolgewirkung des § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung des entsprechenden Bebauungsplanes Bezug zu nehmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Im weiteren/folgenden Verfahren sind die erforderlichen Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung zu ermitteln. Darüber hinaus ist mittels einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz darzulegen, ob das Vorhaben ein Kompensationserfordernis auslöst. Die erforderlichen Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung bzw. zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind durch geeignete Festsetzungen zu sichern.</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>Für die bereits zugeordneten Kompensationsflächen des Ökokontos sind geeignete Ersatzflächen aus anderen Ökokonten vorzusehen („Umbuchung“). Vor Umsetzung des Projektes sind mir entsprechende Buchungen vorzulegen.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Im weiteren Verfahren sind Aussagen bzgl. des Artenschutzes zu treffen.</p> <p>Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Altlasten: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	
9.	<p>Landesbetrieb Straßen NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Augustastr. 12, 46483 Wesel Schreiben vom 29.06.2017</p>	<p>Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstr. 140 im Abschnitt 17, die hier als freie Strecke festgesetzt ist, unmittelbar betroffen. Gegen die Planung bestehen grundsätzlich unter der Voraussetzung der Einhaltung folgender Auflagen keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. - In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und 	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrige stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. - Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. - Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. - Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt. <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für die Belange der Autobahn erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Dienststelle in Krefeld.</p>	
10.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Moltkestraße 8, 46483 Wesel</p>	<p>Gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers besteht aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
	Schreiben vom 08.06.2017		
11.	LINEG Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort Schreiben vom 30.06.2017 (ohne Anlage)	Aussagen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir nicht machen. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans betreibt die LINEG die Grundwassermessstelle 1498H. Eine entsprechende Übersichtskarte ist als Anlage beigefügt. Die Grundwassermessstelle darf nicht überbaut oder beschädigt werden und muss jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein.	
12.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 04.07.2017	Der Bebauungsplan sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der Untersuchungsraum liegt in der niederrheinischen Ebene, in einem Gebiet, dass durch Hochflut- und Abflussrinnen und den dazwischenliegenden Hochflächen, den Donken geprägt ist. Er tangiert überwiegend den östlichen Randbereich einer Donk, in deren Mittelpunkt Vinn liegt. Die Donk wird im Osten, Norden und Westen von der Niederung des Vinnbaches begrenzt, wie auf der Bodenkarte gut zu erkennen ist. Hierbei handelt es sich um eine topographische Situation, die als günstig für die Anlage von Siedlungen und Nutzungsräumen in den urgeschichtlichen, römisch-einheimischen und mittelalterlichen Zeiten anzusehen sind. Darauf verweisen u.a. die historischen Höfe in Vinn, die auf die mittelalterlichen Besiedlungsperioden zurückgehen. Vergleiche zu urgeschichtlichen und römisch-einheimischen Siedlungen in vergleichbaren topographischen Lagen gibt es in Moers-Hülsdonk, in Weeze-Vorselaer, Rees-Haldern, Wachtendonk usw. Auch die angrenzende Aue ist Nutzungsraum für Grünland, Fischerei usw. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Untersuchungsraum Siedlungrelikte der Urgeschichte und der römisch-einheimischen Periode erhalten haben. Dazu gehören Gebäudefundamentierungen (Pfoestengruben, Steinfundamente), Keller, Gruben aller Art, Brunnen, Latrinen und Wasserentnahmestellen, Gräben, Wege- und Platzpflasterungen, Siedlungsschichten und die darin enthaltenen Funde.	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>Da derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, es zugleich aber eine hohe Befunderwartung gibt, ist eine Prospektion der Fläche anzuregen. Diese hat zum Ziel, frühzeitig die Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung der Bodendenkmäler zu ermitteln.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland beabsichtigt in einem ersten Schritt, eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.</p> <p><i>Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</i></p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p><i>Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach intakt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).</i></p> <p>Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Kreuzberg, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.</p> <p>Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt Moers als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung er-</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		forderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.	
	Schreiben vom 07.08.2017	Als Ergebnis einer Prüfung hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege kann festgehalten werden, dass auf Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet werden kann. Zum einen sind die Rahmenbedingungen, die für eine qualifizierte Prospektion erforderlich sind, unter den von Ihnen beschriebenen Umständen nicht herbeizuführen. Zum anderen sind die endgültigen Eingriffe in den Boden als geringfügig anzusehen. Ich bitte jedoch darum, folgenden Hinweis aufzunehmen: Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hinzuweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Moers als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/776290) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	
13.	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB Kennedy-Ufer 2 50663 Köln Schreiben vom 26.06.2017	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
14.	Netze Duisburg GmbH Bungertstraße 27 47053 Duisburg Schreiben vom 09.06.2017	Von Ihrer o.g. Anfrage ist die Netze Duisburg GmbH nicht betroffen.	
15.	Niederrheinische IHK Postfach 101508 47015 Duisburg Schreiben vom 16.06.2017	Mit Schreiben vom 02.06.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der A40 im Bereich Venloer Straße im Stadtteil Moers-Vinn geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll eine bislang im Außenbereich befindliche Fläche mit einem „Sondergebiet Solarpark“ überplant werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	
16.	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen Schreiben vom 09.06.2017 (ohne Anlage)	mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen 	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
17.	<p>Straßen.NRW. - Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn niederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld Schreiben vom 30.06.2017 (ohne Anlage)</p>	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 40, Abschnitt 9 / Autobahnanschlussstelle Moers-Zentrum und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die nördlich verlaufende „Venloer Straße“ (L 140) ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein, Mönchengladbach. Die Erschließung des Solarparks erfolgt über die „Venloer Straße“.</p> <p>Da sich das Plangebiet teilweise innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone (40 / 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 40 befindet,</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Um Eintragung der Schutzzonen in den Bauleitplan wird gebeten. Ebenso bitte ich einen Hinweis auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Autobahn in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen und textlich auf die einschlägigen Passagen des Bundesfernstraßengesetzes hinzuweisen.</p> <p>Für die innerhalb der Anbauverbotszone geplanten Anlagen wird zu gegebener Zeit die erforderliche straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens der Straßenbauverwaltung erteilt.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Erschließung. Die mit Anschreiben vom 02.06.2017 vorgelegte Planung befindet sich noch in einem frühen Entwurfsstadium, das noch wesentlicher Ergänzungen bedarf. Ohne die Vorlage einer Detailplanung ist eine abschließende Stellungnahme seitens der Straßenbauverwaltung deshalb nicht möglich.</p> <p>Ich bitte keine Ausweisungen auf den zur BAB 40 gehörenden Böschungs-/Eigentumsflächen festzusetzen. (Vgl. hierzu Pkt. 5. Planung der Erläuterungen die vorhandene Gehölzstruktur entlang der Lärmschutzwand soll im Rahmen der Planung gesichert und als zu erhaltend festgesetzt werden.) Nach § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz gehören Bö-</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		<p>schungen, Entwässerungseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen etc. zu den Bundesfernstraßen und unterliegen deshalb der Straßenbaulast. Ausweisungen jeglicher Art auf diesen Flächen dürfen nicht vorgenommen werden, da die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Die Zugänglichkeit der rückwärtigen Lärmschutzwand und rückwärtigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung ist zwingend erforderlich. Um Unterhaltungs- und Pflegearbeiten bzw. Begehung und Kontrolle durchführen zu können, ist ein Unterhaltungsweg von 3 m Breite erforderlich. Die Zufahrt muss ebenso gewährleistet sein.</p> <p>In der Örtlichkeit sind sämtliche Einrichtungen der Straßenbauverwaltung, sofern diese durch das Vorhaben tangiert werden präzise lage- und höhenmäßig zu ermitteln, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Für alle Einrichtungen muss die ununterbrochene Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Autobahn-Streckenfernmeldekabel auf der nördlichen Seite der Autobahn 40 verläuft. Die genaue Trassenführung des Kabels muss durch das Fachcenter Telekommunikation (FC TK), Bonner Straße 69 in 51379 Leverkusen ermittelt werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sowie Sicherheitsabstände zum Streckenfernmeldekabel selbst sind ebenfalls mit dem FC TK abzustimmen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegt das bundeseigene Grundstück, Gemarkung Vinn, Flur 3, Nr. 1112, für das derzeit eine Entbehrlichkeitsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs-</p>	

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

20.03.2018

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2017 bis zum 30.06.2017.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	
		und Ersatzmaßnahmen liegen noch nicht vor. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die voraussichtlich erforderlich werdenden Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.	
18.	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund Schreiben vom 19.06.2017	Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	